

§ 5 Voraussetzung, Dienstbezeichnung

(1) Angestellter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann werden, wer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten ausgebildet wird.

(2) Die Dienstbezeichnung lautet: Verwaltungsanwärter.